

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM RICHTERREGULATIV

ÖSTERREICHISCHER PFERDESORTVERBAND

Stand: 15.01.2014

Der österreichische Pferdesportverband erlässt die vom Präsidium in der Sitzung am 09. Oktober 2006 beschlossenen Durchführungsbestimmungen.

Diese Bestimmungen treten mit 10.10.2006 in Kraft.

Ergänzung lt. Präsidiumssitzung v. 17.07.2007 und 19.10.2011 sowie
20.02.2013, 15.01.2014, 20.05.2014, 09.09.2014, 16.01.2015, 14.01.2017,
13.03.2018, 27.03.2019

Sämtliche früheren Ausgaben verlieren mit diesem Regulativ ihre Wirksamkeit.

Ö.A.P.O.

DURCHFÜHRUNGSBEST. - RICHTERREGULATIV

17.07.2007

Seite: II

INHALT

ZU § 303 AUSBILDUNG DER BEWERBER FÜR EINE RICHTERFUNKTION.1

ALLGEMEINE RICHTLINIEN	1
Dressur- und Springrichter (DL-K und SL-K).....	1
Lehrgang:	1
Praktikum.....	2
Bewerber für DL-K:	2
Springrichterprüfung (SL-K).....	3
Materialrichter (M)	5
Lehrgang für Materialrichter:.....	5
Praktikum.....	6
Materialrichterprüfung (M)	6
Vielseitigkeitsrichter (VL-K)	6
Lehrgang	6
Praktikum.....	7
Vielseitigkeitsrichterprüfung (VL-K)	7
Fahrrichter (F-K).....	8
Lehrgang	8
Praktikum.....	9
Fahrrichterprüfung (F-K).....	10
Voltierrichter (VO-K)	10
Lehrgang	10
Praktikum.....	11
Voltierrichterprüfung (VO-K)	11
Islandpferde-Richter (PI)	12
Durchführungsbestimmungen Islandpferde Sportrichter B (PI-B)...	12
Durchführungsbestimmungen Islandpferde Sportrichter A (PI-A)...	15
Westernrichter (W)	17
Lehrgang für Westernrichter	17
Praktikum.....	18
Westernrichterprüfung (W)	18
Reiningrichter (R)	19
Europäische und internationale Richter der NRHA können in die österreichische Richterliste aufgenommen werden.	19
1. Voraussetzung für die Aufnahme	19
- Besitz einer gültigen Richterkarte	19
Distanzrichter (DIST).....	19
Lehrgang für Distanzrichter	19
Praktikum.....	20
Distanzrichterprüfung (DIST).....	20

Richter für Orientierungsreiten (TREC)	20
Lehrgang:	20
Praktikum.....	21
Richterprüfung für Orientierungsreiten (TREC)	21
ZU § 304 ERWEITERUNG DER RICHTERBEFUGNIS	28
<u>Dressurrichter</u>	28
Erweiterung auf die Qualifikation DL	28
Erweiterung auf die Qualifikation DM	29
Erweiterung auf die Qualifikation DS	30
Erweiterung auf die Qualifikation DS/GP	32
Erweiterung zum Internationalen Dressurrichter-Kandidaten (DIRK)	33
<u>Springrichter</u>	33
Erweiterung auf die Qualifikation SL.....	33
Erweiterung auf die Qualifikation SS	34
Erweiterung auf die Qualifikation SS*	35
Erweiterung zum Internationalen Springrichter-Kandidaten (SIRK)	35
<u>Vielseitigkeitsrichter</u>	35
Erweiterung auf die Qualifikation VL.....	35
Erweiterung auf die Qualifikation VS	35
Erweiterung zum internat. VS Richter-Kandidaten (VIRK).....	36
<u>Fahrrichter</u>	36
Erweiterung auf die Qualifikation F	36
Erweiterung auf die Qualifikation FV	36
Erweiterung auf die Qualifikation Internationaler Richter-Kandidat (FIRK).....	37
<u>Voltigierrichter</u> Erweiterung auf die Qualifikation VO.....	37
Erweiterung auf die Qualifikation Internationaler Richter-Kandidat (VIRK).....	37
<u>Distanzrichter</u> Erweiterung auf die Qualifikation Internationaler Richter (IDIR).....	38
Erweiterung auf die Qualifikation Nationaler Schiedsrichter (B-N)..	38
Erweiterung auf die Qualifikation Internationaler Schiedsrichter (B-I)	39
ZU § 305 FORTBILDUNG DER RICHTER	40
ZU § 306 EVIDENZHALTUNG DER RICHTERTÄTIGKEIT.....	40
ANHANG I AUFLAGEN FÜR DAS PRAKTIKUM UND DIE ERWEITERUNG FÜR DIE BEFUGNIS DER SPRINGRICHTER.....	42
1. Überprüfung des Bewerbers für eine Spring-Richterfunktion (SL-K)	42
2. Überprüfung von Springrichter Kandidaten (SL-K) für die Erweiterung zum Springrichter (SL).....	43

3. Überprüfung von Springrichtern (SL) für die Erweiterung auf die Qualifikation SS	44
ANHANG II.....	44

Ö.A.P.O.

DURCHFÜHRUNGSBEST. - RICHTERREGULATIV

17.07.2007

Seite: VI

Zu § 303

Ausbildung der Bewerber für eine Richterfunktion

Allgemeine Richtlinien

Wenn Bedarf an Nachwuchsrichtern besteht, ist vom Referat für Richterwesen des OEPS ein Lehrgang für Richteranwälter auszuschreiben und von einem Beauftragten des Richterausschusses, der internationale Qualifikation besitzen sollte, abzuhalten.

Der genaue Termin des Lehrganges wird den Richterreferenten der LFV vom Richterreferat über das Sekretariat des OEPS rechtzeitig bekannt gegeben. Er findet nur statt, wenn bei Anmeldeschluss (einen Monat vor Beginn) mindestens die vom Fachgruppenleiter festgelegte Mindestanzahl von Teilnehmern erreicht ist.

Die Qualifikation der Teilnehmer und damit das Zulassungserfordernis zum Lehrgang ist durch einen Eignungstest zu überprüfen. Der Themenumfang ist durch die Kursleitung bekannt zu geben. Hiervon ausgenommen sind Kandidaten für TREC-Richter.

Für den Lehrgang ist eine Kursgebühr einzuheben.

Dressur- und Springrichter (DL-K und SL-K)

Lehrgang:

Lehr- und Übungsprogramm

1. Vorträge
 - Die Persönlichkeit des Richters und sein wegweisender Einfluss auf die Reitausbildung und den Reiternachwuchs;
 - Exterieur und Beurteilung des Reitpferdes;
 - Grundgangarten und Bewegungslehre, Gangmaße und Übergänge;
 - Grundsätze der klassischen Reitkunst;
 - Skala der Ausbildung
 - Erkennen der richtigen Grundausbildung des Pferdes;
 - Lektionen und Hufschlagfiguren der Kl. A - L;

-
- Sitz und Einwirkung des Reiters;
 - Wertnotenskala und Bewertungsprinzipien in Zusammenhang mit der Skala der Ausbildung
 - Das gemeinsame Richtverfahren (Protokolltechnik);
 - Das Richten von Dressur-, Dressurreiter- und Dressurpferdeprüfungen der Kl. A und L;
 - Das Richten von Spring-, Stilspring- und Springpferdeprüfungen;
 - Die Lahmheiten des Reitpferdes;
 - Die Österreichische Turnierordnung (ÖTO);
 - Organisation des österr. Reitsportes.
2. Praktische Übungen
- Richten von Dressur- und Dressurreiterprüfungen der Klasse A+L, incl. Beurteilung durch den Vortragenden
 - Richten von Springprüfungen incl. Beurteilung durch den Vortragenden
3. Bekanntgabe der Fachliteratur

Praktikum

Bewerber für DL-K:

Das Praktikum ist an 5 Tagen mit einem Richter (Praktikumsleiter) auf vorgegebenen Turnieren zu absolvieren. (Praktikumsleiter und Turnier werden vom Richterreferat bestimmt). Das Praktikum umfasst Dressur- und Dressurreiterprüfungen.

Das Praktikum erstreckt sich über den ganzen Turniertag (mindestens jedoch 7 Stunden), pro Turnier können nur zwei Praktika absolviert werden.

Für die Leitung des Praktikums ist ein Richter zu nominieren der am Turnier nicht als Richter tätig ist. Das Praktikum kann auch durch einen ausländischen Richter geleitet werden.

Das Praktikum ist mindestens bei zwei verschiedenen Praktikumsleitern zu absolvieren. Das Praktikum ist innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. (Anforderung lt. Liste im Anhang)

Richter, die das Praktikum leiten, werden vom Richterreferenten und Fachgruppenleiter Dressur bestimmt.

Den Richtern, die ein Praktikum leiten, werden vom Richterreferat die Aufwandsentschädigung und das Kilometersgeld laut Gebührenordnung sowie die Übernachtigung und Verpflegung bezahlt.

Den Teilnehmern des Praktikums werden € 25,00/Tag in Rechnung gestellt.

Bewerber für SL-K: Mitrichten bei mindestens 3 Turnieren, wobei insgesamt mindestens 5 Dressurbewerbe der Kl. A mit jeweils mindestens 12 Startern von einem separaten Platz aus am Dressurviereck zu richten sind (eine Schreibkraft ist vom Veranstalter beizustellen).

Für sämtliche mitgerichtete Bewerbe ist eine positive Beurteilung durch den Gutachterrichter erforderlich.

Probeinsatz bei 5 Springturnieren (10 Tageseinsätze, **der Einsatz erstreckt sich über den ganzen Turniertag, mind. jedoch 7 Stunden**) gemäß Anhang I in Anwesenheit verschiedener Gutachterrichter, davon müssen insgesamt 2 Stilspringprüfungen und 2 Springpferdeprüfungen (beurteilendes Richten) enthalten sein. Für jeden Probeinsatz ist eine positive Beurteilung notwendig.

Das jeweilige Praktikum ist innerhalb von zwei Jahren zu erbringen.

Springrichterprüfung (SL-K)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Positives Absolvieren eines Parcoursbaulehrganges für Richteranzwärter (oder Nachweis der Befugnis für Parcoursbauassistenten) und 3 Tageseinsätze im Parcoursbau (SL-K) bei mindestens 2 Gutachterparcourschefs;
- Positive Absolvierung des Lehrganges für Dressur- und Springrichter;
- Positive Absolvierung des Praktikums.

2. Theoretische Prüfung

Der Prüfungsstoff umfasst schriftlich und mündlich:

- Grundgangarten, Gangmaße und Übergänge;
- Reitlehre und Grundsätze der klassischen Reitlehre;
- Richten in Springprüfungen Kl. A bis M, Stilspringprüfung, Springpferdeprüfung;
- Die Österr. Turnierordnung (ÖTO);
- Bestimmungen des Richterregulativs.

Beurteilung der Prüfungsleistung:

- Die Beurteilung der Prüfungsleistung erfolgt unter Verwendung der Werturteile "bestanden" oder "nicht bestanden". Für die Beurteilung ist die Stimmenmehrheit der Prüfer entscheidend.

Dressurrichterprüfung (DL-K)

1. Voraussetzung für die Zulassung:

- positive Absolvierung des Grundlehrganges
- positive Absolvierung von 5 Praktikumstagen und aller geforderten Tätigkeiten (lt. Liste)
-

2. Prüfung:

Vor einer Kommission bestehend aus:

Vorsitz: Fachgruppenleiter Ausbildung

Beisitz: Fachgruppenleiter Fortbildung und der Hauptreferenten. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann bei Bedarf von einem Richter mit der Mindestqualifikation DS ersetzt werden, dieser wird von der Prüfungskommission bestellt.

2.1 Praktische Prüfung

Der Anwärter hat einen Bewerb der Klasse L mit mindestens 8 Teilnehmern von einem separaten Platz am Dressurviereck mit zu richten (die Schreibkraft ist vom Prüfling, in Absprache mit dem Prüfer, beizustellen)

Das Ergebnis wird von der Prüfungskommission mit dem der offiziellen Richtergruppe verglichen und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bewertet werden die Reihung, die Höhe der Wertnoten und das Zusammenstimmen von Wertnote, Protokoll und Schlusssatz.

2.2. Theoretische Prüfung

Der Prüfungsstoff umfasst schriftlich und mündlich:

- Grundgangarten, Gangmaße
- Reitlehre, Skala der Ausbildung
- Hufschlagfiguren
- Kriterien einer Dressur- und Dressurreiterprüfung der Klasse A + L
- Wertnotenskala und Bewertungsprinzipien im Zusammenhang mit der Skala der Ausbildung
- ÖTO

Beurteilung der Prüfungsleistung:

- Die Beurteilung der Prüfungsleistung erfolgt unter Verwendung der Werturteile "bestanden" oder "nicht bestanden". Für die Beurteilung ist die Stimmenmehrheit der Prüfer entscheidend.

Gebühren:

- Die den Mitgliedern der Prüfungskommission zustehende Gebühr setzt sich aus dem geltenden Richter-Tagessatz zuzüglich der Fahrtkosten zusammen und wird aus dem Budget des Referates für Richterwesen gedeckt.

Anhang: Praktikum für Bewerber für SL-K

Der Gutachterrichter hat persönlich anwesend zu sein. Er hat die SL-K Bewerber anzuleiten und sie in die Beurteilungspraxis einzuführen. Die Anzahl der Bewerber ist pro Bewerb auf 3 Personen beschränkt. Am Ende des Bewerbes hat der Gutachterrichter die Tätigkeit der Bewerber zu beurteilen.

Der Gutachterrichter hat für das Vorhandensein entsprechender Richtmöglichkeiten, die Geeignetheit des Bewerbes für das Praktikum und für die Vermeidung von Störungen des Bewerbes durch das Praktikum zu sorgen.

Die Reisekosten erstattet für den Fall, dass der Gutachterrichter keine weitere Tätigkeit auf dem Turnier ausübt, ebenfalls das Richterreferat.

Die Bewerber haben sich um ihre Praktikumseinsätze selbst zu sorgen. Dies kann z.B. auch durch direkte Kontaktaufnahme mit einem Gutachterrichter oder mit dem jeweiligen Fachgruppenleiter erfolgen.

Materialrichter (M)

Lehrgang für Materialrichter:

Der Lehrgang wird in zwei Kursen, dem Grundkurs 1 und Grundkurs 2 durchgeführt.

Lehr- und Übungsprogramm

1. Vorträge

- Die Persönlichkeit des Richters und sein wegweisender Einfluss auf die Reitausbildung und den Reiternachwuchs;
- Exterieur und Beurteilung des Reitpferdes;
- Grundsätze der klassischen Reitkunst;
- Grundgangarten und Bewegungslehre, Gangmaße und Übergänge;
- Wertnotenskala und Bewertungsprinzipien;
- Das gemeinsame Richtverfahren (Protokolltechnik);
- Richten in Materialprüfungen mit praktischen Übungen incl. Beurteilung durch den Vortragenden,

- Die Lahmheiten des Reitpferdes;
- Die Österreichische Turnierordnung (ÖTO);
- Organisation des österr. Reitsportes.

2. Bekanntgabe der Fachliteratur

Praktikum

Mitrichten einer Materialprüfung, wobei eine positive Beurteilung durch den Gutachterrichter notwendig ist.

Materialrichterprüfung (M)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Positive Absolvierung der Lehrgänge für Materialrichter;
- Positive Absolvierung des Praktikums,

2. Theoretische Prüfung

Der Prüfungsstoff umfasst:

- Grundgangarten und Bewegungslehre;
- Exterieurkunde (Reit- und Zuchtpferde);
- Wertnotenskala und Bewertungsprinzipien;
- Die Österr. Turnierordnung (ÖTO).

Beurteilung der Prüfungsleistung

- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Gebühren

- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Vielseitigkeitsrichter (VL-K)

Lehrgang

Der Richteranwärter hat nach positiver Absolvierung des Lehrganges für Dressur- und Springrichter (DL-K / SL-K) an zwei 3-Tages Wochenendkursen, die im Rahmen eines Vielseitigkeitsturniers durchgeführt werden, teilzunehmen.

Lehr- und Übungsprogramm

- Vielseitigkeits-Richtertätigkeit in Theorie;

- VS-Dressur in Theorie und Praxis, Getrenntes Richten, Richten mit Notenbogen, Beisitzer bei Vielseitigkeitsdressuren;
- Geländebau in Theorie und Praxis, Beurteilung einer Geländestrecke und praktische Abnahme;
- Auswertung von VS-Prüfungen in Theorie und Praxis;
- Kriterien einer Verfassungsprüfung.

Praktikum

Vielseitigkeitsrichter-Anwärter haben bei einem Vielseitigkeitsturnier unter Aufsicht eines Gutachterrichters mitzuwirken und hierbei auch eine Geländestrecke abzunehmen und eine Prüfung auszuwerten.

Vielseitigkeitsrichterprüfung (VL-K)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- Richterqualifikation DL-K und SL-K;
- Positive Absolvierung von zwei Gelände- und Parcoursbaukursen;
- Positive Absolvierung des Praktikums für Vielseitigkeitsrichter-Anwärter;
- Nachweis von drei positiven Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse A lt. aktuellen Qualifikationsrichtlinien.

2. Prüfung

Vor einer Kommission des Richterausschusses bestehend aus:

Vorsitz: Fachgruppenleiter Vielseitigkeit

Beisitz: Hauptreferenten und ein GAR-VS

Ein Mitglied der Prüfungskommission kann bei Bedarf von einem Richter mit der Mindestqualifikation VS ersetzt werden, dieser wird vom OEPS bestellt.

2.1 Praktische Prüfung

Mitwirken bei einem Vielseitigkeitsturnier entsprechend den Weisungen des Gutachterrichters.

Dies wird vom Gutachterrichter mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

2.2. Theoretische Prüfung

Der Prüfungsstoff umfasst:

- Allgemeines Wissen über Vielseitigkeitsreiten;
- Bestimmungen der Vielseitigkeitsprüfungen;

-
- Geländebau und der ÖTO.
- Beurteilung der Prüfungsleistung
- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.
- Gebühren*
- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Fahrrichter (F-K)

Lehrgang

1. Der Richteranwärter hat einen 4-tägigen Kurs, der aufgeteilt werden kann, zu absolvieren. In diesem Kurs wird sowohl praktisch als auch theoretisch das Richten gelehrt. In diesen Kurs ist ein Tag Gelände- und Hindernisbau in Theorie und Praxis einzubinden.
2. Vorträge insbesondere über:
 - Die Persönlichkeit des Richters und sein wegweisender Einfluss auf die Fahrausbildung und den Fahrernachwuchs;
 - Exterieur und Beurteilung des Fahrpferdes (siehe Material Grundkurs 1);
 - Bewegungslehre, Gangmaße und Übergänge (siehe Material Grundkurs 1);
 - Grundsätze der klassischen Fahrkunst und der üblichen Stile;
 - Fahrlehre;
 - Lektionen und Hufschlagfiguren der Dressuraufgaben;
 - Wertnotenskala und Bewertungsprinzipien;
 - Parcours- und Geländebau;
 - Krankheiten des Pferdes, Verfassungsprüfungen;
 - Organisation des österr. Turnierwesens / Zusammenarbeit Richter, Veranstalter, Turnierbeauftragter, Tierarzt, Parcours- und Geländebauer, Abnahme von Parcours und Gelände;
 - Die Österreichische Turnierordnung (ÖTO) einschließlich Auswertung einer Vielseitigkeit;
 - Sonderprüfungen.
3. Bekanntgabe der Fachliteratur.
4. Praktische Übungen:
 - Dressurrichten;

-
- Parcours- und Hindernisbau im Gelände, Abnahme.

Praktikum

1. Der Anwärter hat bei 3 Turnieren (**gesamte Turnierdauer – bei allen Prüfungen und Teilbewerben**) bei verschiedenen Richtern, die mindestens die Qualifikation F haben müssen, als Beisitzer zu fungieren. Der Anwärter muss dem Richter einen Fragebogen überreichen, in dem dieser seine Bewertung über den Anwärter und sein Können ausfüllt. Diesen Bogen leitet der Richter, ohne ihn dem Anwärter zu zeigen, über den Turnierbeauftragten an den OEPS weiter.
2. Nach dieser 3-maligen Beisitzertätigkeit hat der Anwärter bei 3 Turnieren als 4. bzw. 6. Richter die Dressur unabhängig zu richten. Während der Dressur sitzt er hinter dem Buchstaben-Richter, der ein Gutachterrichter sein muss. und füllt unabhängig von diesem die Dressurprotokolle aus. Nach jedem Teilnehmer übergibt er sein unterschriebenes Protokoll zur Gegenzeichnung dem Gutachterrichter, der dieses zur Weiterleitung behält. **Bei allen der Prüfung B und C begleitet der Anwärter den Gutachterrichter.**
Nach dem Turnier übergibt der Anwärter dem Vorsitzenden der Richtergruppe den gleichen Fragebogen wie in .1 a), der diesen gemeinsam mit den Dressurprotokollen des Anwärters und des Gutachterrichters über den Turnierbeauftragten an den OEPS weiterleitet.
3. Diese praktischen Einsätze müssen bei österr. Turnieren erfolgen, bei denen eine volle Vielseitigkeit (A+B+C) gefahren wird.

Fahrrichterprüfung (F-K)

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

- Absolvierung des Grundkurses Material 1 der Materialrichterausbildung;
- Positive Absolvierung des Lehrganges für Fahrrichter;
- Positive Absolvierung des Praktikums;

2. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung ist vom zuständigen Fachgruppenleiter oder dessen Vertreter bei einem Fahrturnier abzunehmen und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu klassifizieren.

Fahrrichter-Anwärter haben eine Dressurprüfung und Präsentation mit Abfassung der Protokolle und Erteilung der Wertnoten von einem separaten Platz am Dressurviereck zu richten. Bei Prüfung B und C haben sie nach Weisung des Fachgruppenleiters mitzuwirken.

3. Theoretische Prüfung

Der Prüfungsstoff umfasst:

- Exterieur und Beurteilung des Pferdes,
- Grundgangarten, Gangmaße und Übergänge,
- Fahrlehre und Grundsätze der klassischen Fahrkunst und der üblichen Stile,
- Die Österr. Turnierordnung (ÖTO),
- Funktion der Richter im Marathon und beim Hindernisfahren.

Beurteilung der Prüfungsleistungen

- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Gebühren

- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Voltigierrichter (VO-K)

Lehrgang

Der Lehrgang kann auch in mehreren Teilen durchgeführt werden.

Lehr- und Übungsprogramm

1. Vorträge:
 - Die Persönlichkeit des Richters und sein wegweisender Einfluss auf die Ausbildung und den Nachwuchs;
 - Lahmheiten des Pferdes;
 - Pflichtübungen, Ausführung und Bewertung;
 - Einzeltoltigieren - Bewertung der Kür nach Schwierigkeit, Gestaltung und Ausführung;
 - Gruppentoltigieren - Bewertung der Kür nach Schwierigkeit, Gestaltung und Ausführung;
 - Bewertung des Pferdes und des Gesamteindrucks;
 - Bewertung der Holzpferdkür im Zweiphasenwettkampf;
 - Österr. Turnierordnung (ÖTO);
 - Die Organisation des österr. Voltigiersports.
2. Bekanntgabe der Fachliteratur
3. Praktische Übungen
 - Beurteilung der Gangarten und des Longierens;
 - Beurteilung der Pflichtübungen;
 - Beurteilung der Gruppenkür;
 - Beurteilung der Einzelkür;
 - Beurteilung der Holzpferdkür;
 - Begründung der Wertnoten.

Praktikum

Der Anwärter hat bei mindestens 3 Turnieren bei drei verschiedenen Richtern aus unterschiedlichen Stammvereinen, die mindestens die Qualifikation VO haben müssen, als Beisitzer zu fungieren. Der Anwärter muss dem Richter einen Fragebogen überreichen, in dem dieser seine Meinung über den Anwärter und sein Können niederschreibt. Diesen Bogen leitet der Richter, ohne ihn dem Anwärter zu zeigen, über den Turnierbeauftragten an den OEPS weiter.

Voltigierrichterprüfung (VO-K)

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
 - Absolvierung des Grundkurses Material 1 der Materialrichterausbildung;
 - Positive Absolvierung des Lehrganges für Voltigierrichter;
 - Positive Absolvierung des Praktikums.

2. Praktische Prüfung

Die Prüfung wird von einem Gutachterrichter bei einem Turnier abgenommen und ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu klassifizieren.

Der Voltigierrichter-Anwärter hat hierbei einen Gruppenvoltigier-Bewerb und einen Einzelvoltigierbewerb von einem separaten Platz am Zirkel mitzurichten (eine Schreibkraft ist vom Veranstalter beizustellen).

3. Theoretische Prüfung

Prüfungsumfang

Der Prüfungsstoff umfasst:

- Grundgangarten, Arbeit an der Longe;
- Voltigierlehre;
- Die Österr. Turnierordnung.

Beurteilung der Prüfungsleistungen

- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Gebühren

- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Islandpferde-Richter (PI)

Durchführungsbestimmungen Islandpferde Sportrichter B (PI-B)

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungskurs:

- Die positiv absolvierte Ausbildung zum Islandpferde-Reitinstruktor (FENA oder staatlich, oder eine gleichwertige Ausbilderstufe aus einem FEIF-Mitgliedsland),
- oder ÖIV-Nationalkadermitglied (mindestens 4 Jahre), oder ehemaliges ÖIV-Nationalkadermitglied (mindestens 4 Jahre), oder Träger des goldenen Reitabzeichens Islandpferde
- Zulassungsgespräch mit dem Gutachterrichter (GAR-PI)
- Gültige Mitgliedschaft im ÖIV

ÖIV steht für den Österreichischen Islandpferdeverband

FEIF steht für die "International Federation of Icelandic Horse Association"

Vorbereitungskurs Islandpferderichter umfasst mindestens 4 Tage plus 1 Materialrichtertag (FIZO):

- Reitlehre
 - Sitz & Einwirkung des Reiters
 - Ausrüstung von Pferd und Reiter
 - Bewegungslehre und Gangarten
 - Ausbildung (Skala der Ausbildung)
 - Gehorsamsprüfungen Freestyle
 - Geländereiten (Regulativ Islandpferdezertifikat)
 - Allgemeines über das Islandpferd
- ÖTO allgemeiner Teil mit Schwerpunkten
 - Richtereinladungen
 - Vorbereitung auf Richtereinsatz
 - Richtertisch
 - Aufsicht am Vorbereitungsplatz
 - Turnierbeauftragter
 - Erwerb Startkarte & PferderegisterRichtverfahren, Wertnotenskala, Protokollieren & Kommentieren
- ÖTO-I in ihrer aktuellen Version gesamt
- „FEIF General Rules & Regulations“ in ihrer aktuellen Version; Abschnitt Sport (vormals FIPO)
- FEIF Leitgedanken
- Veterinärkunde
 - Code of Conduct
 - Vet-Check/Ausrüstungskontrolle
 - Dopingkontrolle
- Praktisches Richten von Gangbewerben, Gehorsamsprüfungen & Freestyle
- Als Materialrichtertag wird das Beisein bei einer FEIF-Zuchtprüfung nach dem Regulativ der FIZO Schwerpunkt Gebäudebeurteilung anerkannt
-

Praktische Vorbereitung:

Ein Richteranwärter muss sich innerhalb von drei Jahren die notwendige praktische Erfahrung für die Richtertätigkeit aneignen. Die geforderten Praxistage bestehen aus:

- 1.) Richtersekretär bei 2 Sonderprüfungen für Islandpferde (insg. 2 Tage)
- 2.) Richtersekretär bei mindestens drei vom OEPS genehmigten Islandpferdeturnieren oder Reitertreffen (insgesamt 6 Tage)

- 3.) Richterschreiber insgesamt 8 Tage bei FEIF-Worldranking Turnieren im Inland- Oder Ausland (wenigstens die Hälfte davon im Inland)
- 4.) Die Einsatztage von Turnieren Punkt 2.) können durch Einsätze bei Turnieren Punkt 3.) ersetzt werden

Der Richteranwalt ist angehalten seine Praktika bei verschiedenen A-Richtern (PI) und/oder internationalen FEIF-Richtern zu erfüllen, mit denen die Gelegenheit bestehen soll, die jeweiligen Entscheidungen zu diskutieren. Über jeden absolvierten Praktikum-Einsatz ist eine schriftliche Beurteilung durch den Richter zu erbringen.

Prüfung Islandpferde Sportrichter B (PI-B)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

- Positive, komplette Absolvierung des Vorbereitungskurses Islandpferderichter (innerhalb von 3 Jahren)
- Besuch des Materialrichtertages (FEIF-Zuchtprüfung nach FIZO)
- Positive Absolvierung der Praktika-Tage

Praktische Prüfung

Die Prüfung wird von einem Gutachterrichter (GAR-PI) bei einem vom OEPS genehmigten Worldranking Islandpferdeturnier abgenommen. Das Prüfungsergebnis ist mit „bestanden“ oder „nicht-bestanden“ zu klassifizieren.

Prüfungsinhalt sind folgende Bewerbe:

- Gang-, Dressur- und Freestylebewerbe der ÖTO-I
- Alle Bewerbe der FEIF-Rules Sport C
- Folgende Bewerbe der Kategorie FEIF-Rules Sport B: T3, T4, V2, F2, P1, P2, P3 und PP2
- Durchführung einer vollständigen Ausrüstungskontrolle
- Für jeden Bewerb sollen mindestens 8 Pferde bewertet werden (ausgenommen Bewerbe der ÖTO-I mindestens 4)

Der Islandpferderichteranwalt hat die Prüfungen im Beisein des Gutachterrichters (GAR-PI) von einem separaten Platz am Austragungsplatz mitzurichten und zu kommentieren. Die vergebenen Noten müssen dem GAR-PI während des Bewerbes argumentiert werden. Das Ergebnis wird vom GAR-PI mit „bestanden“ oder „nicht-bestanden“ benotet, wobei die dahinterliegende Notenargumentation des Anwärters entscheidend ist.

Berechnung von Fehlerpunkten:

- Abweichungen innerhalb eines Firewall-Bereiches sind mit 0 – 1 Fehlerpunkten zu bewerten. Das entspricht einem leichten Fehler.
- Abweichungen über eine Firewall sind mit bis zu 3 Fehlerpunkten zu bewerten. Das entspricht einem mittleren Fehler
- Große Abweichungen liegen im Ermessen des GAR-PI und zählen bis zu 5 Fehlerpunkte
- Extreme Abweichungen zählen 10 Fehlerpunkte und bedeuten „nicht bestanden“ für diesen Prüfungsbereich (Bewerb)
- Anm. „Firewall“ ist ein Begriff aus den FEIF-Guidelines für Sportrichter

Bei keinem Teilabschnitt der Prüfung (Bewerb) darf eine höhere Fehlerpunktezahl von 6.0 pro 10 Noten entstehen.

Im Falle von „nicht bestanden“ ist zu unterscheiden, ob

- die gesamte praktische Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet wurde
- oder nur ein einzelner Bewerb verfehlt wurde

Bei komplett „nicht bestanden“ ist die gesamte Praktische Prüfung zu wiederholen.

Im Falle „nicht bestanden“ wegen eines einzelnen Bewerbes, darf dieser Prüfungsabschnitt zu einem Folgetermin wiederholt werden. Ab zwei verfehlten Bewerben muss die gesamte Praktische Prüfung wiederholt werden.

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung findet einmal jährlich zum zentralen Termin in der Hofburg statt (Oktober/November)

Der Prüfungskommission gehört in jedem Fall der jedwede Gutachterrichter des Anwärters an.

Der Prüfungsumfang umfasst alle Inhalte des Vorbereitungskurses.

Die Beurteilung der Prüfungsleistung sowie Gebühren sind adäquat wie Dressur- und Springritten.

Durchführungsbestimmungen Islandpferde Sportrichter A (PI-A)

Zulassungsvoraussetzungen:

- Gültige Lizenz als Sportrichter B Islandpferde (PI-B)
- Richteinsatz an mindestens 15 Turniertagen (Reitertreffen, CHNI-A, CHNI-B, CHNI-C), davon mindestens 5 Tage FEIF-Worldranking Turniere

- Nachweis über das Beisitzen von 10 Sport-A Prüfungen (Vorentscheidungen) an FEIF-Worldranking Turnieren, sowie das Notenrichten an Passprüfungen PP1 mindestens 6mal bei einem als Richter amtierenden, internationalen FEIF-Richter. Hierzu ist eine schriftliche Bestätigung zu erbringen
- Mitgliedschaft beim ÖIV

Prüfung

Die Prüfung wird von einem Gutachterrichter (GAR-PI) bei einem vom OEPS genehmigten Worldranking Islandpferdeturnier abgenommen, bei dem alle A-Bewerbe sowie die PP1 ausgeschrieben sind. Das Prüfungsergebnis ist mit „bestanden“ oder „nicht-bestanden“ zu klassifizieren.

Prüfungsinhalt sind folgende Bewerbe der FEIF-Rules Sport A: T1, T2, V1, F1 und PP1. Für jeden Bewerb sollen mindestens 8 Pferde bewertet werden.

Der Islandpferderichteranwärter hat die Prüfungen im Beisein des Gutachterrichters (GAR-PI) von einem separaten Platz am Austragungsort mitzurichten und zu kommentieren. Die vergebenen Noten müssen dem GAR-PI während des Bewerbes argumentiert werden. Das Ergebnis wird vom GAR-PI mit „bestanden“ oder „nicht-bestanden“ benotet, wobei die dahinter liegende Notenargumentation des Anwärters entscheidend ist.

Berechnung von Fehlerpunkten:

- Abweichungen innerhalb eines Firewall-Bereiches sind mit 0 – 1 Fehlerpunkten zu bewerten. Das entspricht einem leichten Fehler.
- Abweichungen über eine Firewall sind mit bis zu 3 Fehlerpunkten zu bewerten. Das entspricht einem mittleren Fehler
- Große Abweichungen liegen im Ermessen des GAR-PI und zählen bis zu 5 Fehlerpunkte
- Extreme Abweichungen zählen 10 Fehlerpunkte und bedeuten „nicht bestanden“ für diesen Prüfungsbereich (Bewerb)
- Anm. „Firewall“ ist ein Begriff aus den FEIF-Guidelines für Sportrichten

Bei keinem Teilabschnitt der Prüfung (Bewerb) darf eine höhere Fehlerpunktezahl von 6.0 pro 10 Noten entstehen.

Im Falle von „nicht bestanden“ ist zu unterscheiden, ob

- die gesamte praktische Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet wurde
- oder nur ein einzelner Bewerb verfehlt wurde

Bei komplett „nicht bestanden“ ist die gesamte Praktische Prüfung zu wiederholen.

Im Falle „nicht bestanden“ wegen eines einzelnen Bewerbes, darf dieser Prüfungsabschnitt zu einem Folgetermin wiederholt werden. Ab zwei verfehlten Bewerbungen muss die gesamte Praktische Prüfung wiederholt werden.

Optional kann die praktische Prüfung auch durch die FEIF im Rahmen einer internationalen Richterprüfung abgenommen werden. In diesem Fall wird nach der „Procedure International Sport Judges Examination, to become a FEIF licensed international Sport Judge“ beurteilt. Die maximale Abweichung, für das Bestehen, lautet minus sechs Punkte bezogen auf 10 Noten. Die Entsendung erfolgt durch den ÖIV-Sportreferenten. Das Prüfungsergebnis wird ebenso vom ÖIV-Sportreferenten entgegengenommen.

Westernrichter (W)

Lehrgang für Westernrichter

Der Richterkurs muss von mindestens einem anerkannten AQHA-Richter, der auch den Stoff des Lehrganges prüft, abgehalten werden.

Lehr- und Übungsprogramm

1. Vorträge
 - Die Persönlichkeit des Richters und sein wegweisender Einfluss auf die Westernreitausbildung und den Westernreiternachwuchs;
 - Exterieur und Beurteilung des Westernreitpferdes;
 - Grundlagen des Westernreitens;
 - Bewertung der Westernreitdisziplinen - Reining, Pleasure, Trail, Western Riding, Pole Bending, Barrel Race, Halter und Horsemanship;
 - Kenntnis der Bewertungsrichtlinien für Rinderbewerbe - Cutting, Working Cowhorse, Team Penning;
 - Regelbuch für Westernreitbewerbe;
 - Die Österreichische Turnierordnung.
2. Bekanntgabe der Fachliteratur
3. Praktische Übungen

Richten in den Bewerben Reining, Pleasure, Trail, Western Riding, Pole Bending, Barrel Race, Horsemanship und Halter Classes sowie Erteilung und Begründung der Wertnoten.

Praktikum

Der Richteranwärter hat bei 5 Westernreitturnieren innerhalb von einem Jahr mitzuwirken. Eine Bestätigung des Richters, jedoch ohne Beurteilung ist beizubringen.

Westernrichterprüfung (W)

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

- Absolvierung des Grundkurses Material 1 der Materialrichterausbildung;
- Positive Absolvierung des Lehrganges für Westernrichter;
- Absolvierung des Praktikums;
- Nachweis von eigenen Turniererfolgen oder entsprechende Erfolge als Westernreittrainer.

2. Praktische Prüfung

Die Prüfung wird von einem Gutachterrichter bei einem Turnier abgenommen und ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu klassifizieren.

Westernrichter-Anwärter haben die Bewerbe Reining, Pleasure, Trail, Western Riding, Pole Bending, Barrel Race, Halter Classes und Horsemanship mitzurichten. Das Ergebnis wird mit dem der offiziellen Richter verglichen.

3. Theoretische Prüfung

Prüfungsumfang

Der Prüfungsstoff umfasst:

- Exterieur und Beurteilung des Pferdes;
- Grundgangarten;
- Grundlagen der Westernreitweise;
- Reining, Pleasure, Trail, Western Riding, Pole Bending, Barrel Race, Horsemanship und Halter Classes;
- Kenntnis der Turnierregeln.

Beurteilung der Prüfungsleistungen

- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Gebühren

- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Reiningrichter (R)

Europäische und internationale Richter der NRHA können in die österreichische Richterliste aufgenommen werden.

1. Voraussetzung für die Aufnahme

- Besitz einer gültigen Richterkarte.

2. Theoretische Prüfung:

- Allgemeine Bestimmungen der ÖTO

Beurteilung der Prüfungsleistungen

- wie beim Lehrgang für Dressur und Springrichter.

Gebühren.

- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Distanzrichter (DIST)**Lehrgang für Distanzrichter***Lehr- und Übungsprogramm*

1. Vorträge:

- Die Persönlichkeit des Richters und sein wegweisender Einfluss auf den Distanzreitersport;
- Beurteilung des Distanzpferdes, seiner Kondition und auftretender Lahmheiten;
- Beurteilung von Geländestrecken und Markierungen;
- Distanzrichtertätigkeit in Theorie;
- Das internationale Reglement für Distanzreiten;
- Die Österr. Turnierordnung (ÖTO).

2. Bekanntgabe der Fachliteratur

Praktikum

Zweimaliges Mitwirken beim Richten eines Distanzrittes, wobei mindestens einer über mehr als 100 km gehen muss. Eine Bestätigung des Richters, jedoch ohne Beurteilung ist beizubringen.

Distanzrichterprüfung (DIST)

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

- Absolvierung des Grundkurses Material 1 der Materialrichterausbildung;
- Positive Absolvierung des Lehrganges für Distanzrichter;
- Absolvierung des Praktikums.

2. Theoretische Prüfung

Prüfungsumfang

Der Prüfungsstoff umfasst:

- Beurteilung der Kondition, Leistungsfähigkeit und Einsatzbarkeit des Distanzpferdes sowie die Beurteilung von Lahmheiten;
- Das internationale Reglement für Distanzreiten der FEI;
- Die Österr. Turnierordnung (ÖTO);
- Tätigkeiten und Pflichten des Richters bei Distanzritten.

Beurteilung der Prüfungsleistungen

- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Gebühren

- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Richter für Orientierungsreiten (TREC)

Lehrgang:

Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang

- Platzierung unter den ersten zehn Reitern bei drei TREC-A Bewerben in den letzten 3 Jahren vor dem Richterkurs
oder
Richterbefugnis für Springen und/oder Vielseitigkeit
oder
Staatlicher Reitlehrer oder Reittrainer für Springen oder Vielseitigkeit
oder
Reitinstruktor

- Teilnahme an vier TREC-A und TREC-C Bewerbungen als Hilfsrichter in den letzten 4 Jahren.

Lehr- und Übungsprogramm

1. Vorträge

- Die Persönlichkeit des Richters;
- Grundgangarten und Bewegungslehre, Gangmaße und Übergänge;
- Sitz und Einwirkung des Reiters;
- Wertnotenskala und Bewertungsprinzipien;
- Richten der Gangarten bei der Rittigkeitsprüfung;
- Geländebau, Beurteilung der Aufgabenstrecke auf Angepasstheit;
- Pferdekunde, Veterinärlehre;
- Die Österreichische Turnierordnung (ÖTO) und das FITE-Reglement;
- Organisation des österr. Reitsportes.

2. Bekanntgabe der Fachliteratur

Praktikum

Mitwirkung und selbstständige Bewertung bei einem TREC-A Bewerb unter Aufsicht eines Gutachterrichters;

Das Praktikum ist innerhalb von zwei Jahren zu erbringen.

Richterprüfung für Orientierungsreiten (TREC)

1. *Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:*

- Positive Absolvierung des Lehrganges für TREC-Richter;
- Positive Absolvierung des Praktikums.

2. *Praktische Prüfung*

Mitwirkung bei einem TREC-A Bewerb entsprechend der Weisung des Gutachterrichters. Die Mitwirkung wird vom Gutachterrichter mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ benotet.

3. *Theoretische Prüfung*

Der Prüfungsstoff umfasst:

- Grundgangarten und Bewegungslehre, Gangmaße und Übergänge;
- Richten der Gangarten bei der Rittigkeitsprüfung;

-
- Geländebau, Beurteilung der Aufgabenstrecke auf Angepasstheit;
 - Pferdekunde, Veterinärlehre;
 - Die Österreichische Turnierordnung (ÖTO) und das FITE-Reglement;
4. *Beurteilung der Prüfungsleistungen*
- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.
5. *Gebühren*
- Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Richterprüfung Pleasure Driving (PD), Classic Pleasure (PC), Ladies Side Saddle und Mounted Native Costume (Ls/MC)

Lehrgang für Pleasure Driving, Classic Pleasure, Ladies Side Saddle und Mounted Native Costume:

Voraussetzung:

- Aktiver Richter für Westernreiten, Dressur oder Fahren;
- Teilnahme am Lehrgang, der von mind. einem anerkannten ASHA-Richter durchzuführen ist und der auch der Prüfungskommission angehört.

Lehr- und Übungsprogramm

1. - Reglement der Bewerbe aus dem ASHR (American Show Horse Rulebook);
 - Die Österr. Turnierordnung, Vollblutaraberregelbuch;
 - Das ECAHO Green Book (Regelbuch).
2. Bekantgabe der Fachliteratur.

Praktikum:

Mindestens zweimaliges Mitrichten samt Begründung der Noten in den Bewerben Pleasure Driving, Classic Pleasure, Ladies Side Saddle und Mounted Native Costume. Eine Bestätigung des Richters (ohne Beurteilung) ist beizubringen.

Richterprüfung Pleasure Driving, Classic Pleasure, Ladies Side Saddle und Mounted Native Costume

1. Praktische Prüfung:

Beurteilung der Bewerbe Pleasure Driving, Classic Pleasure, Ladies Side Saddle und Mounted Native Costume.

2. Theoretische Prüfung:

- Reglement der Bewerbe aus dem ASHR (American Show Horse Rulebook);
- Die Österr. Turnierordnung, Vollblutaraberregelbuch;
- Das ECAHO Green Book (Regelbuch).

3. Gebühren:

Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Schiedsrichter Horseball (B-K) – Stuhlschiedsrichter

Lehrgang:

1. Der Richteranwärter hat sich einem 2-tägigen Kurs zu unterziehen. In diesem Kurs wird sowohl praktisch als auch theoretisch das Richten gelehrt.

2. Vorträge insbesondere über:

- Die Persönlichkeit des Richters und sein wegweisender Einfluss auf die Horse-Ball Ausbildung und den Horse-Ball Nachwuchs;
- Krankheiten des Pferdes, Verfassungsprüfungen;
- Organisation des österr. Turnierwesens / Zusammenarbeit Richter, Veranstalter, Turnierbeauftragter, Tierarzt, Abnahme des Spielfeldes;
- Die Österreichische Turnierordnung (ÖTO) einschließlich Teil B XX;
- Die Österreichische Ausbildungsordnung (ÖAPO) - Richterregulativ
- Sonderprüfungen.

Praktikum

Absolvierung einer Halbzeit im Rahmen des Richtergrundkurses als Stuhlschiedsrichter.

Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung:

- Reiterliche Eignung –mind. Reiterpassprüfung;
- Absolvierung des Richterkurses inkl. Praktikum;

Theoretische Prüfung:

- Österreichische Turnierordnung ÖTO Teil A und C

- Horse -Ball Richtlinien (ÖTO Teil B XX)

Praktische Prüfung:

- Richten einer Halbzeit als Stuhlschiedsrichter

Die Eignung als Stuhlschiedsrichter wird durch den Bundesreferenten Horse-Ball und des leitenden Schiedsrichters des Ausbildungskurses einvernehmlich festgestellt.

Mounted Games Richter (MG-K) - Linienrichter

Lehrgang:

1. Voraussetzungen zur Teilnahme an dem Lehrgang Mounted Games Richter (MG-K)

- Ein Alter von mind. 21 Jahren
- Unbescholtenheit, Nachweis durch Leumundszeugnis
- Ausländische Staatsbürger haben das Einverständnis ihrer Heimat NF oder der nationalen MG-Verband beizubringen
- Die fachliche Voraussetzung muss einerseits durch ausreichende, praktische Erfahrung und Turniererfolge oder Tätigkeit als Ausbilder der angestrebten Sparte gegeben sein.
- Bestanden Eignungsprüfung (Grundkenntnisse über Mounted Games)

2. Vorträge

- Die Persönlichkeit des Richters und sein wegweisender Einfluss auf die Reitausbildung und den Reiternachwuchs;
- Erkennen der richtigen Grundausbildung des Pferdes;
- Grundsätze des Mounted Games;
- Spielregeln von Mannschafts-, Paar- und Einzelbewerben;
- Bewertungsprinzipien
- Die Lahmheiten des Reitpferdes;
- Die Österreichische Turnierordnung (ÖTO);
- Organisation des österr. Reitsportes.

3. Praktische Übungen

Richten von Mounted Games Bewerben

4. Die Teilnahme am Richterkurs wird mit positiv/negativ durch den Vortragenden bewertet.

5. Bekanntgabe der Fachliteratur

Praktikum

Bewerber für MG-K:

Das Praktikum ist an 3 Tagen mit einem Richter mit der Mindestqualifikation MG-K zu absolvieren. Das Praktikum umfasst die Tätigkeit des Linienrichters. Das Praktikum erstreckt sich über den ganzen Tag (mindestens jedoch 5 Stunden), pro Veranstaltung können nur zwei Praktika absolviert werden. Praktikum ist innerhalb von zwei Jahren zu erbringen.

Mounted Games Richterprüfung (MG-K)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Positive Absolvierung des Lehrganges für Mounted Games;
- Positive Absolvierung von 3 Praktikumstagen innerhalb von 2 Jahren.

2. Theoretische Prüfung

Der Prüfungsstoff umfasst vor einer Kommission des Richterausschusses:

- Das Beurteilen von Spielsituationen;
- Grundsätze des Mounted Games;
- Die Österr. Turnierordnung (ÖTO);

Schiedsrichter für Polospiele (PO-K), nicht beritten

Lehrgang:

1. Der Richteranwärter hat sich einem 2-tägigen Kurs zu unterziehen. In diesem Kurs wird sowohl praktisch als auch theoretisch das Richten gelehrt.

2. Vorträge insbesondere über:

- Die Persönlichkeit des Richters und sein wegweisender Einfluss auf den Polo Sport;
- Krankheiten des Pferdes, Verfassungsprüfungen;
- Organisation des österr. Turnierwesens / Zusammenarbeit Richter, Veranstalter, Turnierbeauftragter, Tierarzt, Abnahme des Spielfeldes;
- Die Österreichische Turnierordnung (ÖTO) einschließlich Teil B XXIII (Polo Richtlinien);
- Die Österreichische Ausbildungsordnung (ÖAPO) - Richterregulativ
- Sonderprüfungen.

Praktikum:

- Mindestens zweimaliges Mitrichten mit Richter der Kategorie PO-N oder höher.
- Mindestens zweimaliges verantwortliches Richten unter Begleitung eines Richters der Kategorie PO-N oder höher.

Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung:

- Reiterliche Eignung, Gebrauch des Pferdes –mind. Poloinstruktor-Zertifikat;
- Nachweis von Spiel- und Trainerpraxis
- Absolvierung des Richterurses inkl. Praktikum;

Theoretische Prüfung:

- Österreichische Turnierordnung ÖTO Teil A und C
- Polo Richtlinien (ÖTO Teil B XXIII)

Praktische Prüfung:

- Praktische Prüfung anhand von Videos und einem Turnier durch den Fachgruppenleiter Polo

Working Equitation Richter (WE-K)

Lehrgang:**1. Voraussetzungen zur Teilnahme an dem Lehrgang Working Equitation Richter (WE-K)**

- Ein Alter von mind. 21 Jahren
- Unbescholtenheit, Nachweis durch Leumundszeugnis
- Ausländische Staatsbürger haben das Einverständnis ihrer Heimat NF beizubringen
- Die fachliche Voraussetzung muss einerseits durch ausreichende, praktische Erfahrung und Turnierfolge oder Tätigkeit als Ausbilder der angestrebten Sparte gegeben sein.
- Bestanden Eignungsprüfung (Grundkenntnisse über Working Equitation)

2. Vorträge

- Die Persönlichkeit des Richters und sein wegweisender Einfluss auf die Reitausbildung und den Reiternachwuchs;
- Exterieur und Beurteilung des Reitpferdes;

- Grundgangarten und Bewegungslehre, Gangmaße und Übergänge;
- Erkennen der richtigen Grundausbildung des Pferdes;
- Grundsätze der Working Equitation;
- Lektionen und Hufschlagfiguren der Klasse Lizenfrei - L;
- Sitz und Einwirkung des Reiters;
- Wertnotenskala und Bewertungsprinzipien
- Das gemeinsame und getrennte Richtverfahren (Protokolltechnik);
- Das Richten von Dressur-, Trail-, Speed Trail und Rinderarbeit der Klasse Lizenzfrei bis L;
- Die Lahmheiten des Reitpferdes;
- Die Österreichische Turnierordnung (ÖTO);
- Organisation des österr. Reitsportes.

3. Praktische Übungen

Richten von Dressur-, Trail-, Speed Trailprüfung der Klasse Lizenzfrei + L, incl. Beurteilung durch den Vortragenden

4. Die Teilnahme am Richterkurs wird mit positiv/negativ durch den Vortragenden bewertet.

5. Bekanntgabe der Fachliteratur

Praktikum

Bewerber für WE-K:

Das Praktikum ist an 3 Tagen mit einem Richter mit der Mindestqualifikation WE-N zu absolvieren. Das Praktikum umfasst Dressur- Trail- und Speed Trailprüfung. Das Praktikum erstreckt sich über den ganzen Tag (mindestens jedoch 5 Stunden), pro Veranstaltung können nur zwei Praktika absolviert werden. Praktikum ist innerhalb von zwei Jahren zu erbringen.

Working Equitation Richterprüfung (WE-K)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- Positive Absolvierung des Lehrganges für Working Equitation;
- Positive Absolvierung von 3 Praktikumstagen innerhalb von 2 Jahren.

2. Theoretische Prüfung

Der Prüfungsstoff umfasst vor einer Kommission des Richterausschusses:

- Das Richten von Dressur-, Trail-, Speed Trail und Rinderarbeit der Klasse Lizenzfrei bis L;
- Grundsätze der Working Equitation;
- Die Österr. Turnierordnung (ÖTO);

2. Praktische Prüfung:

Der Anwärter hat einen Bewerb (Dressur, Trail und Speed Trail) der Klasse L mit mindestens 3 Reitern von einem separaten Platz zu richten (die Schreibungskraft ist vom Prüfling, in Absprache mit dem Prüfer, beizustellen).

Das Ergebnis wird vom Fachgruppenleiter und einem bestelltem Richter mit dem der offiziellen Richtergruppe verglichen und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bewertet werden die Reihung, die Höhe der Wertnoten und das Zusammenstimmen von Wertnote und Protokoll.

Zu § 304 Erweiterung der Richterbefugnis

Dressurrichter

Erweiterung auf die Qualifikation DL

Der Richter DL-K hat den Einsatz bei mindestens 25 Bewerbungen (lizenzfrei bis Klasse L) mit einer Mindeststarterzahl von 5 Reitern nachzuweisen. Die Einsätze müssen auf mindestens 5 Turnieren, möglichst innerhalb von 2 Jahren, erbracht werden. Die Einsätze sind mit Ergebnislisten zu dokumentieren und dem Ansuchen um Erweiterung der Qualifikation beizulegen.

Richterkandidaten die selbst erfolgreich in der Klasse S (mind. 64%) geritten sind, können nach zwei Praktikumstagen und daraus resultierenden positiven Bewertungen, den Kandidaten verlieren und auf DL höher gereiht werden.

Erweiterung auf die Qualifikation DPF

1. Voraussetzungen:

Absolvierung des Grundkurses mit abschließender Prüfung. Der Grundkurs und die Prüfung können vom Richter DL-K absolviert werden, werden aber erst nach Erweiterung der Qualifikation auf DL angerechnet.

2. Prüfung

Vor einer Kommission bestehend aus

Vorsitz: Fachgruppenleiter Ausbildung

Beisitz: Fachgruppenleiter Fortbildung und Hauptreferent. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann bei Bedarf von einem Richter mit der Mindestqualifikation DPF/DS ersetzt werden, dieser wird von der Prüfungskommission bestellt.

2.1 Praktische Prüfung

Beurteilen und kommentieren von mind. 5 Pferden einer Dressurpferdeprüfung.

2.2 Theoretische Prüfung

- Grundgangarten, Gangmaße
- Kriterien und Prinzipien einer Dressurpferdeprüfung
- Leitfaden für den Richter (A – M)

Erweiterung auf die Qualifikation DM

1. Voraussetzungen:

- Die angestrebte Erweiterung ist beim Richterreferat anzumelden
- Nachweis von 2 Dressurprüfungen der Klasse M (national oder international) mit einem Resultat von mind. 62 % (Lizenzprüfungsaufgaben werden nicht angerechnet).
- **Einjährige** Richtertätigkeit mit einem Richtereinsatz bei mindestens **25 Bewerben** als Richter DL. Nachweis muss anhand von Ergebnislisten erbracht werden.
- Bei Reitern, die mind. fünf Mal **64%** in der Klasse S erritten haben und Bereiter der Spanischen Hofreitschule, entfällt die Zeit bis zur Höherreihung.
- Die Absolvierung des letzten, vor dem Antrag stattgefundenen Fortbildungskurses.
- Positive Absolvierung von je 5 Praktika bei Turnieren, Anforderungen lt. Liste, bei mind. 2 verschiedenen Praktikumsleitern

2. Prüfung

Vor einer Kommission bestehend aus:

Vorsitz: Fachgruppenleiter Ausbildung

Beisitz: Fachgruppenleiter Fortbildung und dem Hauptreferenten. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann bei Bedarf von einem Richter mit der Mindestqualifikation DS ersetzt werden, dieser wird von der Prüfungskommission bestellt.

2.1 Praktische Prüfung

Der Anwärter hat einen Bewerb der Klasse M mit mindestens 8 Teilnehmern von einem separaten Platz am Dressurviereck, nach RV B, mit zu richten (die Schreibkraft ist vom Prüfling, in Absprache mit dem Prüfer, beizustellen)

Das Ergebnis wird von der Prüfungskommission mit dem der offiziellen Richtergruppe verglichen und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bewertet werden die Reihung, die Höhe der Wertnoten und das Zusammenstimmen von Wertnoten, Bemerkungen und Gesamtnoten.

2.2 Theoretische Prüfung (schriftlich und mündlich)

- Grundgangarten, Gangmaße
- Reitlehre, Seitengänge, Skala der Ausbildung
- Kriterien einer Dressurprüfung der Klasse M
- Wertnotenskala und Bewertungsprinzipien im Zusammenhang mit der Skala der Ausbildung
- Kür, Regeln und Bewertungsprinzipien
- ÖTO

Erweiterung auf die Qualifikation DS

1. Voraussetzungen:

- Die angestrebte Erweiterung ist beim Richterreferat anzumelden
- Nachweis von 2 Dressurprüfungen der Klasse S (national oder international) mit einem Resultat von mind. 62 %;
- Mindestens einjährige Richtertätigkeit mit einem Einsatz bei mind. 25 Bewerbungen der Klasse LP/M; Der Nachweis der erbrachten Einsätze ist an Hand von Ergebnislisten zu erbringen.

-
- Die Absolvierung des letzten, vor dem Antrag stattgefundenen Fortbildungskurses.
 - Positive Absolvierung von je 5 Praktika bei Turnieren, Anforderungen lt. Liste, bei mind. 2 verschiedenen Praktikumsleitern

2. Prüfung

Vor einer Kommission des Richterausschusses bestehend aus:

Vorsitz: Fachgruppenleiter Fortbildung

Beisitz: Fachgruppenleiter Ausbildung und Hauptreferent. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann bei Bedarf von einem Richter mit der Mindestqualifikation DS ersetzt werden, dieser wird von der Prüfungskommission bestellt.

2.1 Praktische Prüfung

Der Anwärter hat einen Bewerb der Klasse S (möglichst Intermediare 1) mit mindestens 8 Teilnehmern von einem separaten Platz am Dressurviereck mit zu richten (die Schreibkraft ist vom Prüfling, in Absprache mit dem Prüfer, beizustellen)

Das Ergebnis wird vom der Prüfungskommission mit dem der offiziellen Richtergruppe verglichen und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bewertet werden die Reihung, die Höhe der Wertnoten und das Zusammenstimmen von Wertnoten, Bemerkungen und Gesamtnoten.

2.2 Theoretische Prüfung (schriftlich und mündlich)

Vor einer Kommission des Richterausschusses (Fachgruppenleiter, Vorsitzender, Fortbildungsleiter)

- Grundgangarten, Gangmaße
- Reitlehre, Serienwechsel, Pirouetten, Skala der Ausbildung
- Kriterien einer Dressurprüfung der Klasse S
- Wertnotenskala u. Bewertungsprinzipien im Zusammenhang mit der Skala der Ausbildung
- Kür, Regeln und Bewertungsprinzipien
- ÖTO

Erweiterung auf die Qualifikation DS/GP

1. Voraussetzungen

- Bewerbung
- Vorschlag des Richterreferates (Vorsitzender und Fachgruppenleiter);
- Nachweis von 2 Dressurprüfungen der Klasse S / Große Tour (national oder international) mit einem Resultat von mind. 62 %;
- Mindestens einjährige Richtertätigkeit mit einem Einsatz bei mind. 25 Bewerbungen der Klasse S; Der Nachweis der erbrachten Einsätze ist an Hand von Ergebnislisten zu erbringen.
- Positive Absolvierung von je 5 Praktika bei Turnieren, Anforderungen lt. Liste, bei mind. 2 verschiedenen Praktikumsleitern
- Nachweis von Richterassistenzen bei 5 Prüfungen (Inter A bis GP Kür, Beisitzen, Schreiben, Tippen) am CDI bei einem ausländischen Richter

2. Prüfung

Vor einer Kommission bestehend aus:

Vorsitz: Fachgruppenleiter Fortbildung

Beisitz: Fachgruppenleiter Ausbildung und Hauptreferent. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann bei Bedarf von einem Richter mit der Mindestqualifikation DSGP ersetzt werden, dieser wird von der Prüfungskommission bestellt.

2.1 Praktische Prüfung

Der Anwärter hat einen Grand Prix mit mindestens 6 Teilnehmern von einem separaten Platz am Dressurviereck mit zu richten

(die Schreibkraft ist vom Prüfling, in Absprache mit dem Prüfer, beizustellen)

Das Ergebnis wird von der Prüfungskommission mit dem der offiziellen Richtergruppe verglichen und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bewertet werden die Reihung, die Höhe der Wertnoten und das Zusammenstimmen von Wertnoten, Bemerkungen und Gesamtnoten.

2.2 Theoretische Prüfung (schriftlich und mündlich)

- Grundgangarten, Gangmaße
- Reitlehre, Piaffe und Passage, Skala der Ausbildung
- Kriterien eines GP
- Wertnotenskala u. Bewertungsprinzipien im Zusammenhang

mit der Skala der Ausbildung

- Kür, Regeln und Bewertungsprinzipien
- ÖTO, FEI Reglement

Prüfungstermine:

Die Prüfungstermine werden Anfang des Jahres vom Direktorium bestätigt und veröffentlicht. Zusätzliche Prüfungstermine können unter den Jahr beschlossen und vom Direktorium bestätigt werden.

Nachsicht:

Wenn ein Gremium, bestehend aus dem Hauptreferenten, dessen Stellvertreter, den Fachgruppenleitern Dressur und 2 Praktikumsrichtern einstimmig zur Auffassung gelangen, dass der Höherreihungswerber für die Qualifikation DM, DS oder DS/GP geeignet wäre, kann vom Erfordernis, dass zwei Dressurprüfungen der jeweils geforderten Klasse mit einem Resultat von mind. 62 % geritten worden sein müssen, Abstand genommen werden.

Erweiterung zum Internationalen Dressurrichter-Kandidaten (DIRK)

Voraussetzungen für die Entsendung zu einem FEI-Kurs:

Mindestens einjährige Richtertätigkeit mit einem Einsatz bei mind. 20 Bewerben (Inter A bis GP Kür) und der Erfüllung der Voraussetzungen der FEI. Der Nachweis der erbrachten Einsätze ist an Hand von Ergebnislisten zu erbringen.

Richten bei mind. 10 Prüfungen Intermediaire II oder Grand Prix, GPS, GP Kür

Befürwortung/Bestätigung durch das Direktorium (304/4)

Springrichter

Erweiterung auf die Qualifikation SL

Bei nachgewiesenem Einsatz (Vorgaben gemäß Anhang I) bei 10 Turnieren (mindestens 20 Tageseinsätzen, **der Einsatz erstreckt sich über den ganzen Turniertag, mind. jedoch 7 Stunden**) zusammen mit mindestens drei Gutachterrichtern und positiver Beurteilung, **sowie Nachweis von**

mind. 3 Turnieren als Richter SL-K mit 6 Tageseinsätzen, kann sich ein Richterkandidat zur theoretischen Prüfung zum Richter SL anmelden. Es müssen insgesamt 5 Stilspringprüfungen und 3 Springpferdeprüfungen bei den Einsätzen enthalten sein.

Erweiterung auf die Qualifikation SPF

a) Voraussetzungen:

- Mindestqualifikation SL
- Absolvierung des Grundkurses mit abschließender Prüfung, ab der Qualifikation SS entfällt die Prüfung

b) Praktische Prüfung

Beurteilen und kommentieren von mind. 3 Pferden einer Springpferdeprüfung.

c) Theoretische Prüfung

Merkblatt Springpferdeprüfungen

Erweiterung auf die Qualifikation SS

a) Voraussetzungen:

- Richtereinsatz bei mindestens 20 Turnieren (40 Tageseinsätze) als Richter SL;
- Assistenzfähigkeit und Praktikum beim Richten in Bewerbungen der Klasse S bei einem Gutachterrichter (10 Bewerbungen).
- Fortbildung für das Richten von Springpferdeprüfungen und praktisches Richten derselben.
- Absolvierte Fortbildung im letzten Jahr.
- Parcoursbautechnisches Praktikum in der Klasse S (mind. 1 Turnier, gesamt 3 Tage) als Assistent bei einem Parcourschef P3 gem. Parcoursbau-Regulativ. Die Qualifikation als Parcourschef P3 gem. Parcoursbau-Regulativ ersetzt das oben angeführte parcoursbautechnische Praktikum.

b) Theoretische Prüfung (schriftlich und mündlich)

Theoretische Prüfung über das gesamte Gebiet der ÖTO (Richtverfahren und Spezialspringprüfungen), Richterregulativ und Standesvorschriften als Richter vor einer Kommission des Richterausschusses.

Erweiterung auf die Qualifikation SS* bzw. zum Internationalen Springrichter Level 1

Voraussetzungen:

Richtereinsätze bei mind. 25 Bewerben **der Klasse S bei Turnieren der Kategorie CSN-A und CSN-A***

Positiv absolvierter **FEI-Kurs zum internationalen Springrichter Level 1**,

Praktikum bei 3 CSI-Turnieren (mind. 6 Tageseinsätze) bei einem Gutachterrichter mit internationaler Qualifikation.

Erweiterung zum Internationalen Springrichter-Kandidaten (SIRK)

Voraussetzungen für die Entsendung zu einem FEI-Kurs:

Richten bei 3 CSI-Turnieren (mind. 6 Tageseinsätze).

Befürwortung/Bestätigung durch das Direktorium

Vielseitigkeitsrichter

Erweiterung auf die Qualifikation VL

Nach nachgewiesenem Einsatz bei mindestens 10 Vielseitigkeitsprüfungen sowie der Einsatz bei 5 Turnieren zusammen mit einem Gutachterrichter und positiver Beurteilung kann sich ein Richterkandidat um die Erweiterung seiner Befugnis auf VL bewerben

Erweiterung auf die Qualifikation VS

1. Voraussetzungen:

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens zwei Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse (CIC*/CCI*) mit Qualifikationsergebnis lt. FEI geritten ist;
- Nachweis der Qualifikation DM und SS;
- Dreimaliges Praktikum beim Richten von Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse CIC*, CIC** oder CCI*, CCI**
- Absolvierung eines Vielseitigkeitsrichter-Fortbildungskurses und eines Geländebaukurses für Vielseitigkeiten.

2. Prüfung

Vor einer Kommission des Richterausschusses.

Vorsitz: Fachgruppenleiter, VS

Beisitz: Hauptreferent, dessen Stellvertreter, GAR-VS oder ein Mitglied des Richterausschusses mit mind. Qualifikation VS, dieses wird von der Prüfungskommission bestellt.

bei einem Turnier abgenommen und ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu klassifizieren. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann bei Bedarf von einem GAR-VS ersetzt werden

2.1 Praktische Prüfung

Der Anwärter hat eine Vielseitigkeitsprüfung der Kl. CIC** oder CCI** zu richten.

2.2 Theoretische Prüfung

Theoretische Prüfung über das gesamte Gebiet der Vielseitigkeit. Abnahme einer Geländestrecke der Kl. CIC**/CCI** und Auswertung einer gesamten Vielseitigkeitsprüfung.

Erweiterung zum internat. VS Richter-Kandidaten (VIRK)

- a) Voraussetzungen als Grundlage zur Ernennung zum FEI1*/2* Richter für die Entsendung zu einem FEI Kurs Level 1 oder 2:
 - Richten oder beisitzen bei 5 CIC*/CCI* oder CIC**/CCI** Turnieren (mind. zwei Bewerb)
 - Befürwortung/Bestätigung durch das Direktorium

Fahrrichter

Erweiterung auf die Qualifikation F

Nach nachgewiesenem Einsatz bei mindestens **5** Fahrturnieren sowie Einsatz bei drei Turnieren (mit voller Vielseitigkeit A. B. C) zusammen mit einem Gutachterrichter und jeweils positiver Beurteilung kann sich ein Richterkandidat um die Erweiterung der Befugnis auf F bewerben.

Erweiterung auf die Qualifikation FV

- a) *Voraussetzungen:*
 - Nachweis, dass der Richter mindestens 2 Jahre in der Richterliste des OEPS mit der Qualifikation F geführt wird;
 - Richtereinsatz bei **5** Fahrturnieren mit kompletter Vielseitigkeit (A+B+ C) als Fahrrichter F;

- Beisitzer bei 3 Viererzug-Vielseitigkeitsbewerben, sowie zweimaliges, gesondertes Richten als 4. oder 6. Richter bei Viererzug-Bewerben bei denen mindestens 5 Viererzüge teilnehmen (wie bei den Praktika zum F-Richter);

b) Theoretische Prüfung

Theoretische Prüfung über die Bestimmungen und über den Gelände- und Parcoursbau betreffend Viererzüge nach der ÖTO, FEI-Reglement.

Erweiterung auf die Qualifikation Internationaler Richter-Kandidat (FIRK)

Voraussetzung:

Mind. **2 Jahre die Qualifikation FV**,

Richten bei 5 Turnieren in der **Klasse S (1-, 2- und 4-Spänner)** gemäß den FEI-Anforderungen.

Befürwortung/Bestätigung durch das Direktorium

Voltigierrichter

Erweiterung auf die Qualifikation VO

Nach nachgewiesenem Einsatz bei mindestens 5 Turnieren und Einsatz bei 2 Turnieren zusammen mit verschiedenen Gutachterrichter und positiver Beurteilung kann sich ein Richter Kandidat um die Erweiterung seiner Befugnis auf VO bewerben.

Erweiterung auf die Qualifikation Internationaler Richter-Kandidat (VIRK)

Voraussetzung:

Mind. 3 Jahren Richtertätigkeit

Richten bei 5 Turnieren in der höchsten Klasse seiner Sparte.

Befürwortung/Bestätigung durch das Direktorium

Distanzrichter**Erweiterung auf die Qualifikation Internationaler Richter (IDIR)**

Voraussetzung:

Mind. 3 Jahren Richtertätigkeit in der höchsten Klasse,

Richten bei 5 Turnieren in der höchsten Klasse seiner Sparte gemäß den FEI-Anforderungen.

Befürwortung/Bestätigung durch das Direktorium

Reiningrichter**Erweiterung auf die Qualifikation Internationaler Richter**

siehe FEI bzw. NRHA Reglement

Schiedsrichter Horse-Ball - K**Erweiterung auf die Qualifikation Nationaler Schiedsrichter (B-N) Richter zu Pferd****Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung:**

- Startkarte Horse-Ball;
- Richterqualifikation B-K von mind. 2 Jahren
- Mindestens 4 Spiele als Stuhlschiedsrichter (B-K);

Praktische Prüfung:

- Richten eines Spieles als Richter zu Pferd

Die Eignung als Richter zu Pferd wird durch den Bundesreferenten Horse-Ball und eines Richter mit mindestens der Qualifikation (B-N) einvernehmlich festgestellt.

Gebühren: Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Erweiterung auf die Qualifikation Internationaler Schiedsrichter (B-I)

Voraussetzung:

- Qualifikation B-N;
- Absolvierung der entsprechenden Ausbildung im Zuge des Europa-Cups durch die Europäische Horse-Ball-Kommission.;
- Befürwortung/Bestätigung durch das Direktorium

Erhaltung der Qualifikation:

1. Zur Erhaltung der jeweiligen nationalen Qualifikation sind pro Kalenderjahr nachzuweisen:
 - B-R: Leitung von mind. vier regionalen Spielen;
 - B-N: Teilnahme als Schiedsrichter an mind. drei offiziellen Spiel-Weekenden.
2. Bei Nichterfüllung dieser Kriterien erfolgt die Rückstufung auf die jeweils nächstniedrigere Qualifikationsstufe.

Mounted Games Richter

Erweiterung auf die Qualifikation Mounted Games Richter (MG-N) - Hauptrichter

Die Einsätze müssen auf mindestens 3 Turnieren, möglichst innerhalb von 2 Jahren, erbracht werden. Die Einsätze sind mit Ergebnislisten zu dokumentieren und dem Ansuchen um Erweiterung der Qualifikation beizulegen.

Der Richter MG-K hat 3 positiv beurteilte Einsätze bei Turnieren als Linienrichter nachzuweisen, wobei es sich um mindestens zwei unterschiedliche Hauptrichter handeln muss.

Schiedsrichter Polo (PO-N) – berittener Richter

Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung:

- Richterqualifikation PO-K von mind. 2 Jahren

- Mindestens 4 Spiele als Arena Richter (PO-K);

Praktische Prüfung:

- Richten eines Spieles als Richter zu Pferd

Die Eignung als berittener Richter wird durch den Bundesreferenten Polo und eines Richter mit mindestens der Qualifikation (PO-N) einvernehmlich festgestellt.

Gebühren: Wie beim Lehrgang für Dressur- und Springrichter.

Richter Working Equitation

Erweiterung auf die Qualifikation Working Equitation Richter (WE-N)

Der Richter WE-K hat den Einsatz bei mindestens 5 Bewerben (lizenzfrei bis Klasse L) mit einer Mindeststarterzahl von 5 Reitern nachzuweisen. Die Einsätze müssen auf mindestens 3 Turnieren, möglichst innerhalb von 2 Jahren, erbracht werden. Die Einsätze sind mit Ergebnislisten zu dokumentieren und dem Ansuchen um Erweiterung der Qualifikation beizulegen.

Der Richter WE-K hat 3 positiv beurteilte Beisitze bei Bewerben der Klasse S nachzuweisen, wobei es sich um mindestens zwei unterschiedliche Richter handeln muss.

Erweiterung auf die Qualifikation Working Equitation Richter (WE-NR)

Der Richter WE-N muss einen Beisitz bei einem Rinderbewerb nachweisen.

Zu § 305 Fortbildung der Richter

Die Durchführung der Fortbildungskurse obliegt dem zuständigen Fachgruppenleiter bzw. Experten, der den Termin in den offiziellen Nachrichten des OEPS rechtzeitig veröffentlichen lässt.

Ein Unkostenbeitrag wird eingehoben.

Zu § 306 Evidenzhaltung der Richtertätigkeit

Alle Richter haben die Bestätigungsformulare der absolvierten Richtereinsätze, Lehrgänge (Fortbildungskurse), Parcours- und Geländebaukurse, die für eine

Weiterreihung relevant sind, zusammen mit dem Antrag auf Weiterreihung vorzulegen.

ANHANG I

Auflagen für das Praktikum und die Erweiterung für die Befugnis der Springrichter

1. Überprüfung des Bewerbers für eine Spring-Richterfunktion (SL-K)

(Richterregulativ § 303 und Durchführungsbestimmungen zu § 303 und 304 – Praktikum)

- 1.1 Nach positiver Absolvierung des Lehrganges für Dressur- und Springrichter hat der Bewerber Kontakt mit mindestens drei Gutachterrichtern aufzunehmen und mit diesen Zeit und Ort der Veranstaltungen für das Praktikum abzusprechen.
- 1.2 Der Bewerber ist in folgenden Tätigkeiten zu überprüfen:
 - Parcoursabnahme;
 - Zeitnehmung (Zeitfehler);
 - Protokollrichter;
 - Richter an der Glocke;
 - Aufsicht am Abreiteplatz;
 - Ermittlung der Platzierung;
 - Siegerehrung.

Als Protokollrichter hat der Bewerber Springprüfungen gemäß der ÖTO in folgenden Richtverfahren zu richten:

- § 204 Abs 2 Richtverfahren A (Standardspringprüfungen);
- § 204 Abs 3 Richtverfahren C (Zeitspringen);
- § 204 Abs 4 Stilspringprüfungen (mind. 10 Teilnehmer)
Springpferdeprüfungen;
- § 219 Punktespringprüfungen;
- § 220 2-Phasenspringprüfung.

2. Überprüfung von Springrichterandidaten (SL-K) für die Erweiterung zum Springrichter (SL)

(Richterregulativ § 304 – Nachgewiesener Einsatz des SL-K bei mindestens 10 Turnieren bei mindestens drei Gutachterrichtern mit mindestens 20 Tageseinsätzen; **sowie Nachweis v. mind. 3 Turnieren als SL-K mit 6 Tageseinsätzen**)

2.1 Nach Ernennung zum SL-K hat der Kandidat Kontakt mit mehreren Gutachterrichtern (mindestens 3) aufzunehmen und mit ihnen Zeit, Ort, Veranstaltung bzw. Bewerbe für die Überprüfung abzusprechen.

2.2 Der Kandidat ist in folgenden Tätigkeiten zu überprüfen:

- Parcoursabnahme (nach Möglichkeit mit Wassergraben, überbaut und offen);
- Protokollrichter;
- Richter an der Glocke;
- Richter am Wassergraben;
- Aufsicht am Abreiteplatz;
- Anwesenheitsrichter bei Dopingkontrollen.

Als Protokollrichter hat der Kandidat Springprüfungen gem. ÖTO in folgenden Richtverfahren zu richten:

- § 204 Abs 2 Richtverfahren A (Standardspringprüfungen);
- § 204 Abs 3 Richtverfahren C (Zeitspringen);
- § 204 Abs 4 Springreiterprüfungen (mind. 10 Teilnehmer)
Stilspringprüfungen (mind. 10 Teilnehmer)
Springpferdeprüfungen;
- § 219 Punktespringprüfungen;
- § 220 2-Phasenspringprüfung;
- § 221 Risikospringprüfungen.

Über die angeführten Vorgaben hinausgehende Springprüfungen gem. ÖTO sind gesondert anzuführen.

3. Überprüfung von Springrichtern (SL) für die Erweiterung auf die Qualifikation SS

Gem § 304 Richterregulativ und Durchführungsbestimmungen zu § 304: Nachweis von mindestens **20** Turniere als SL mit **40** Tageseinsätzen, diese sollten möglichst innerhalb von 3 Jahren absolviert werden, Absolvierung des letzten Fortbildungskurses, Assistenzfähigkeit beim Richten von 10 Bewerbungen der angestrebten Klasse bei einem Gutachterrichter, parcoursbautechnisches Praktikum, mind. 1 Turnier, gesamt 3 Tage, Fortbildung für das Richten von Springpferdeprüfungen und praktisches Richten derselben.

Der Kandidat ist in folgenden Tätigkeiten zu überprüfen:

- Parcoursabnahme (mit Wassergraben, überbaut und offen);
- Protokollrichter (insbesondere bei Springpferdeprüfungen);
- Richter an der Glocke;
- Richter am Wassergraben;

Die Assistenzfähigkeit hat unterschiedliche Richtverfahren zu beinhalten.

ANHANG II

Praktikum für DL-K:

In den 5 Praktikumstagen sind folgende Tätigkeiten zu erbringen:

- 3 mal Abreiteplatzaufsicht mind. eine Stunde
- 3 mal Pferdepasskontrolle (gemeinsam mit TB)
- Theoretische Besprechung, finden von Wertnoten, Kommentaren und Schlusssätzen gemeinsam mit dem Praktikumsleiter (auch in Gruppen möglich) 3 mal Dressurprüfung Kl. A, 3 mal Dressurprüfung Kl. L und 3 mal Dressurreiterprüfung Kl. A und/oder L
- Selbständiges Richten einer Dressurprüfung 3 mal Dressurprüfung Kl. A, 3 mal Dressurprüfung Kl. L und 3 mal Dressurreiterprüfung Kl. A und/oder L (mind. 5 Starter)

Praktikum für Erweiterung DM:

Der Praktikant hat 5 Praktika auf mind. 3 verschiedenen Turnieren bei mind. 2 verschiedenen Praktikumsleitern zu absolvieren und dabei folgende Tätigkeiten nachzuweisen:

- 5 mal gemeinsam mit dem Praktikumsleiter (auch in Gruppe) besprechen und finden von Wertnoten und Kommentaren in Dressurprüfungen der Kl. LP, M, M-Kür
- 5 mal selbständiges richten einer Dressurprüfung LP, M, M-Kür mit Richtverfahren B (mind. 5 Starter)

Praktikum für Erweiterung DS:

Der Praktikant hat 5 Praktika auf mind. 3 verschiedenen Turnieren bei mind. 2 verschiedenen Praktikumsleitern zu absolvieren und dabei folgende Tätigkeiten nachzuweisen:

- 5 mal gemeinsam mit dem Praktikumsleiter (auch in Gruppe) besprechen und finden von Wertnoten und Kommentaren in Dressurprüfungen der Kl. S (kl. Tour) inkl. Kür
- 5 mal selbständiges richten einer Dressurprüfung S (kl. Tour) inkl. Kür (mind. 5 Starter)

Praktikum für Erweiterung DSGP

Der Praktikant hat 5 Praktika auf mind. 3 verschiedenen Turnieren bei mind. 2 verschiedenen Praktikumsleitern zu absolvieren und dabei folgende Tätigkeiten nachzuweisen:

- 5 mal gemeinsam mit dem Praktikumsleiter (auch in Gruppe) besprechen und finden von Wertnoten und Kommentaren in Dressurprüfungen der Kl. S (gr. Tour) inkl. Kür
- 5 mal selbständiges richten einer Dressurprüfung S (Inter A aufwärts) inkl. Kür (mind. 5 Starter)